

Eine Stellungnahme gegen den Fortschritt

I

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat schnell reagiert; wenige Tage nach Ende des DGB-Bundeskongresses hat sie eine Stellungnahme zum Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes veröffentlicht. Darin versuchen die Arbeitgeber auf 15 Druckseiten nachzuweisen, daß eine Reihe der Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Widerspruch zu unserer Staats-, Wirtschafts- oder Gesellschaftsverfassung stehen.

Bei Durchsicht dieser Stellungnahme fällt folgendes sofort auf:

1. Die Arbeitgeber sind nicht bereit, auch nur eine einzige der zahlreichen Forderungen der Gewerkschaften zu erfüllen.
2. Die Arbeitgeber zeichnen in ihrer Stellungnahme ein Bild des Grundsatzprogramms, das nicht dem geschriebenen Text und dem erklärten Willen des DGB entspricht.
3. Die Arbeitgeber legen das Grundgesetz in einseitiger Weise aus und erheben den Anspruch auf alleinige Deutung unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit.

II

Das Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes enthält eine Reihe von Forderungen, sowohl was die zukünftige Gestaltung unserer gesellschaftlichen Ordnung angeht, als auch Forderungen, die unmittelbar an die Arbeitgeber gerichtet sind. Wer nun erwartet, in der Stellungnahme der Arbeitgeber eine sachliche Auseinandersetzung mit einzelnen Forderungen zu finden, der wird enttäuscht. Zwar hat wohl niemand erwartet, daß sich die Arbeitgeber auf den Boden des Grundsatzprogramms stellen und darin auch eine für sie verbindliche Richtschnur für die Fortentwicklung zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat sehen würden. Daß aber in dem umfangreichen Programm des Deutschen Gewerkschaftsbundes auch nicht eine einzige Forderung enthalten sein soll, über die Arbeitgeber mit sich reden lassen wollen, muß doch erstaunen. Gelobt wird das Grundsatzprogramm immer nur da, wo es sich zu abstrakten Werten, wie zur freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung, bekennt. Das sind aber genau die Stellen, an denen den Arbeitgebern nichts abverlangt wird. Überall da aber, wo Forderungen aufgestellt werden, erklären die Arbeitgeber deren Unvereinbarkeit mit irgendwelchen, ständig wechselnden, von ihnen selbst bestimmten Postulaten. Folgende Beispiele mögen deutlich machen, welche merkwürdigen Konstruktionen herangezogen werden, um die angebliche Unvereinbarkeit gewerkschaftlicher Forderungen nachweisen zu können.

So sind einzelne Forderungen des Grundsatzprogramms nach Meinung der Bundesvereinigung unvereinbar, „mit der verfassungsmäßigen Stellung der Gewerkschaften im Staat“; „mit unserer bewährten Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung“; „mit dem grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums“; „mit unserer Wirtschaftsordnung“; „mit den Grundlagen unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Sozialverfassung“; „mit der Idee der partnerschaftlichen Verantwortung in unserer Sozialordnung“.

Diese Beispiele, die noch beliebig ergänzt werden könnten, zeigen deutlich die Unklarheit der Arbeitgeberposition. Man kann Seite für Seite immer wieder die gleiche Methode verfolgen: Die Arbeitgeber definieren erst Verfassung, Staats- und Wirtschaftsordnung in völlig einseitiger Weise und erklären dann, die Forderungen des Grundsatzprogramms seien damit unvereinbar. Man darf nur hoffen, daß auch die breite Öffentlichkeit dieses

Verfahren erkennt. Die Forderungen der Gewerkschaften sind nicht unvereinbar mit der Verfassung, sondern nur mit dem Bild, das die Arbeitgeber davon zeichnen; nicht unvereinbar mit unserer Wirtschaftsordnung, sondern nur mit dem Bild, das die Arbeitgeber von dieser entwerfen.

Auf diese bewährte Weise ist der Interessenstandpunkt der Arbeitgeber nicht unmittelbar zu erkennen, er ist hineininterpretiert worden in einen anscheinend objektiven Begriff, wie Grundgesetz, Staats- oder Wirtschaftsordnung. Diese Methode ist nicht neu. Es ist fast erstaunlich, daß sich die Arbeitgeber aus Anlaß des Grundsatzprogramms nicht etwas Neues einfallen ließen. Die hier praktizierte Methode ist die gleiche, wie sie seit Jahren gegenüber den materiellen, tariflichen Forderungen angewandt wird. Das, was in Tarifverhandlungen das „Allgemeinwohl“ ist, das berücksichtigt werden soll und in dem sich in Wirklichkeit das Wohl der Arbeitgeber wiederfindet, ist jetzt die Verfassung oder die Staats- und Wirtschaftsordnung.

Das völlige Fehlen jeder Bereitschaft, dem Deutschen Gewerkschaftsbund auch nur in Detailfragen entgegenzukommen, könnte man noch entschuldigen, unentschuldig aber ist, daß sich die Arbeitgeber gegen das Ziel der Gewerkschaften aussprechen, „alle Bürger an der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen“. In der Ablehnung dieser Forderung, die zweifellos die problematischste Stelle in der Stellungnahme der Arbeitgeber ist, drückt sich eine zutiefst antidemokratische Einstellung aus; denn wer sich dagegen ausspricht, alle Bürger an der Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen, für den ist offenbar die Klassengesellschaft das Ideal.

III

Wegen der Häufung der Fälle zweifelt man daran, ob es nur oberflächliche Beschäftigung mit dem Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist, wenn die Arbeitgeber — vor allem in den wirtschaftspolitischen Forderungen — sich ein Grundsatzprogramm aufbauen, das von den tatsächlichen Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erheblich abweicht. So wird unterstellt, der Deutsche Gewerkschaftsbund strebe eine „zentrale Investitionslenkung auch gegenüber der privaten Wirtschaft“ an. Das ist einfach falsch. Im Grundsatzprogramm wird ausdrücklich betont, daß „die letzte Entscheidung über Art und Umfang der Investitionen“ nicht „aus dem Bereich des einzelnen Unternehmens“ herausgenommen werden soll.

Ein weiteres Beispiel: In der Stellungnahme der Arbeitgeber wird „das Fehlen eines Bekenntnisses zu der mit der Tarifautonomie verbundenen Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit“ bedauert. Das ist völlig unverständlich. Schon im 1. Satz der Präambel des Grundsatzprogramms bekennt sich der DGB zu seiner Verantwortung gegenüber dem ganzen Volk. Zudem wird doch niemand leugnen, daß die Gewerkschaften diese Verantwortung in all den vergangenen Jahren bis zur Grenze des Erträglichen praktiziert haben. Ohne diese Verantwortungsbereitschaft wäre die ungewöhnliche Vermögensansammlung bei den Unternehmern in den letzten 15 Jahren nicht möglich gewesen. Auf diese Vermögen pochen die Arbeitgeber heute und wehren sich nachdrücklich gegen eine nachträgliche Umverteilung, wobei sie auf den „grundgesetzlich garantierten Schutz des Eigentums“ verweisen. Hier vermissen wir etwas, und zwar das Bekenntnis der Arbeitgeber zu der mit dem Eigentum verbundenen, ebenfalls im Grundgesetz festgelegten sozialen Verpflichtung des Eigentums. Ein Versehen?

Auch bei den Forderungen der Gewerkschaften hinsichtlich der Ausweitung der Mitbestimmung interpretieren die Arbeitgeber die Forderungen des Grundsatzprogramms in recht eigenwilliger Weise. So sprechen sie von der „Ausdehnung der betrieblichen Mit-

EINE STELLUNGNAHME GEGEN DEN FORTSCHRITT

bestimmung durch Erweiterung der Befugnisse der Betriebsräte auf alle von den Unternehmerleitungen zu treffenden wirtschaftlichen Maßnahmen“. Diese Interpretation entspricht ebenfalls nicht dem Text des Grundsatzprogramms. Sieht man sich aber einmal an, mit welchen Argumenten die Arbeitgeber bei diesem Punkt operieren, so stößt man auf eine tiefe Skepsis gegenüber demokratischen Lebensformen. In einer Ausweitung der Mitbestimmung sehen die Arbeitgeber nämlich „eine der unternehmerischen Aufgabe wesensfremde Parlamentarisierung und Bürokratisierung der Unternehmerleitung“. Wer die Hoffnung hatte, der Begriff „Parlamentarisierung“ wäre seit dem 8. Mai 1945 aus unserer innenpolitischen Auseinandersetzung verschwunden, muß sich durch die Stellungnahme der Arbeitgeber eines „besseren“ belehren lassen. Wer diesen Ausdruck, der zum ständigen Repertoire *Hitlerscher* Reden gehörte und mit dem das parlamentarische Leben verächtlich gemacht werden sollte, heute in einer Diskussion um die Mitbestimmung benutzt, gerät in den Verdacht, auch heute noch gegenüber demokratischen Lebensformen ablehnend zu sein. Man darf nur hoffen, daß mit fälligen personalpolitischen Veränderungen bei der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände auch solche Termini endgültig der Vergangenheit angehören werden.

IV

Was die Arbeitgeber dem Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes entgegensetzen, ist der Anspruch auf totale Reglementierung des arbeitenden Menschen in möglichst allen seinen Lebensbereichen. Das beginnt schon bei dem Anspruch der Arbeitgeber, bei der Erziehung der jungen Menschen mitbeteiligt zu werden; denn nach wie vor sehen die Arbeitgeber das Lehrverhältnis als ein Erziehungsverhältnis an. Selbstverständlich wissen sie darüber hinaus am besten, welche Form der Sozial- und Krankenversicherung die dem Arbeitnehmer einzig angemessene ist. Ihr Anspruch über Gelder der Versicherten bei den Sozialversicherungsträgern nach wie vor paritätisch mitbestimmen zu können, wird nachdrücklichst noch einmal betont. Die Ablehnung der paritätischen Mitbestimmung in den Unternehmungen steht dazu in krassem Widerspruch. Wo es um die Gelder der versicherten Arbeitnehmer geht, glauben die Arbeitgeber auf ihren Mitbestimmungsanspruch nicht verzichten zu können. In den Unternehmen, wo es um ihr Geld geht, halten sie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer für eine „mit den Grundsätzen unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Sozialverfassung nicht zu vereinbarende Forderung“.

Dieser Anspruch der Arbeitgeber auf totale Mitbestimmung in allen Lebensbereichen des Arbeitnehmers findet seine selbstverständliche Ergänzung im Beharren auf dem Direktionsrecht im Betrieb.

Addiert man die Ansprüche, so bleibt für den Arbeitnehmer kaum ein Lebensbereich, in dem die Arbeitgeber nicht reglementierend eingreifen wollen; denn, daß sie den Arbeitnehmer auch bereits bei seinem Konsumverhalten weitgehend lenken, ist offenkundig.

An einer Stelle befürchten die Arbeitgeber, die Mitbestimmung würde „zu einer Machtkonzentration in den Händen der Gewerkschaften“ führen. Dabei wird unterschlagen, daß es den Gewerkschaften um die *Kontrolle* der Machtausübung geht. Es ist die unausgesprochene Absicht der Stellungnahme der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, diese Machtkonzentration da zu lassen, wo sie jetzt schon ist, in den Händen der Arbeitgeber. Sie halten es für richtiger, die ganze Macht in ihren Händen zu halten. In ihren Händen halten sie die Machtkonzentration für harmlos. Wir nicht!